OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551490/2/KH – 551491/2

Datum:
Linz, 24. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde 1. der S G H AG sowie 2. des Dipl.-Ing. R P, beide vertreten durch Anwälte M & M GmbH, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. Mai 2019, GZ: AUWR-2010-15814/32-Mo, betreffend die Entziehung der Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde der S G H AG wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde des Dipl.-Ing. R P wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Der Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 13. Mai 2019, GZ: AUWR-2010-15814/32-Mo, der S G H AG (im Folgenden: Erst-Bf), vertreten durch Anwälte M & M GmbH, x, die mit Bescheid vom 17. Juli 2015, GZ: AUWR-2010-15814/17-Han, erteilte Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen entzogen.
Begründet wurde dies damit, dass gegen Dipl.-Ing. R P (im Folgenden: Zweit-Bf) als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 drei rechtskräftige Verwaltungsstrafen iSd § 25a Abs. 3 AWG 2002 vorliegen.

2. In ihrer binnen offener Frist dagegen erhobenen Beschwerde brachte die Erst-Bf vor, dass es sich bei der Strafverfügung vom 23. August 2016, GZ: WR96-25-2-2016 um zwei Strafen wegen Nichteinhaltung von Grenzwerten im Rahmen einer Indirekteinleitung handelt, wobei sich diese auf den selben Parameter „Kupfer“ bezogen waren und die zugrunde liegenden Messungen am 28. und 29. September 2015 stattgefunden hatten. Es handle sich dabei somit nur um einen Verwaltungsstraftatbestand, nämlich um ein fortgesetztes Delikt.
Diese Ausführungen würden auch für die Verwaltungsstrafen unter den GZ: BHSDForst-2018-166612/14 sowie BHSDN-2018-166638/4 gelten. Darüber hinaus habe der Zweit-Bf davon ausgehen dürfen, dass die Rodung des Grundstücks Nr. x bereits zur Gänze innerhalb der bewilligten Frist durchgeführt worden war und dass die dann durchgeführte Abholzung des durch Anflug neu entstandenen Bewuchses zu keiner Neubegründung der Waldeigenschaft geführt habe und somit keine neuerliche Rodungsbewilligung notwendig gewesen sei. Das dem Zweit-Bf allenfalls vorwerfbare Verschulden bewege sich im minderen Grad des Versehens. Beide erwähnten Straferkenntnisse würden auf derselben Tathandlung gründen, weshalb eine gesonderte Heranziehung der beiden Straferkenntnisse untunlich wäre. Wenn überhaupt, würden somit insgesamt nur zwei Übertretungen vorliegen und wäre somit die notwendige Anzahl an Übertretungen iSd § 25a Abs. 3 AWG 2002 nicht gegeben.
Darüber hinaus sei dem Zweit-Bf nur die leichteste Form der Fahrlässigkeit anzulasten und es handle sich nur um äußerst geringfügige Verstöße, welche einen Entzug der Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen nicht rechtfertigen würden.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Namhaftmachung des Zweit-Bf durch die Erst-Bf als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2015, GZ: AUWR-2010-15814/17-Han zur Kenntnis genommen.

2. Die Erst-Bf verfügt über eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 zum Sammeln und Behandeln von Bodenaushub (SN x mit Spezifizierungen 29 bis 32).

3. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23. August 2016, GZ: WR96-25-2-2016/St-PeJ wurden über den Zweit-Bf als damals handelsrechtlicher Geschäftsführer der Brauerei J B GmbH gemäß § 9 VStG zwei Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in der Höhe von jeweils 180 Euro verhängt, da im Rahmen einer Indirekteinleitung in die Kläranlage des Reinhaltungsverbandes S und Umgebung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. August 2006, GZ: Ge21-4-16-2006 festgelegte Grenzwert hinsichtlich des Parameters Kupfer am 28. September 2015 sowie am 29. September 2015 jeweils überschritten worden war. Die Strafverfügung enthielt zwei separate Spruchpunkte. Diese Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft.

4. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. August 2018, GZ: BHSDForst-2018-166612/4-SeS, wurde über den Zweit-Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH gemäß § 9 VStG eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro verhängt, weil die S G I GmbH gegen das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 Forstgesetz verstoßen hatte, da eine Rodung im Ausmaß von 7.600 m² verwirklicht wurde, obwohl eine Rodungsbewilligung im Sinn des § 17 Abs. 2 oder 3 Forstgesetz nicht erteilt war. Nachdem der Zweit-Bf beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dagegen Beschwerde erhoben hatte, bestätigte dieses mit Erkenntnis vom 17. Dezember 2018, GZ: LVwG-500433/5/Kle, unter Konkretisierung des Bescheidspruches das angefochtene Straferkenntnis. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts erwuchs ebenfalls in Rechtskraft.

5. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. August 2018, GZ: BHSDN-2018-166638/4-SeS, wurde über den Zweit-Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH gemäß § 9 VStG eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.500 Euro verhängt, weil die S G I GmbH ein gemäß § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Bewilligung ausgeführt hat, da auf den im Spruch genannten Grundstücken bewilligungspflichtige Erweiterungsmaßnahmen des bestehenden Steinbruchs durchgeführt wurden, obwohl eine dafür erforderliche Bewilligung gemäß § 5 Z 11 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz nicht erwirkt wurde. Die

gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde wurde mit Schreiben vom 4. März 2019 zurückgezogen. Das Straferkenntnis erwuchs in Rechtskraft.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Im vorliegenden Fall sind ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Es wurde von der Erst-Bf kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

„Bestimmungen für die Erlaubnis für die Sammlung
oder Behandlung von Abfällen

§ 25a. (1) Die zuständige Behörde hat innerhalb von drei Monaten nach Einbringen eines vollständigen und mangelfreien Antrages gemäß § 24a Abs. 1 mit Bescheid abzusprechen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn:
1. die Art der Sammlung oder Behandlung den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 und den Zielen und Grundsätze (§ 1 Abs. 1 und 2) entspricht sowie den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht widerspricht,
2. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist,
3. die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist;
a) jedenfalls hat ein Abfallsammler gefährlicher Abfälle über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung, durchführt;
b) erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt;
Von einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage ist jedenfalls auszugehen, wenn die beantragten Abfallarten und Behandlungstätigkeiten von den in das Register gemäß § 22 übertragenen Genehmigungsinhalten der Behandlungsanlage umfasst sind,
4. die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist,
5. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen sind.

(3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,
1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
2. die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

(6) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zu entziehen. Die Behörde ist berechtigt, die Erlaubnis nur für eine bestimmte Zeit zu entziehen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Inhabers der Erlaubnis zu sichern. Die Bescheide gemäß Abs. 1 sind im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG mit Nichtigkeit bedroht, wenn der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder die Angaben über die Verlässlichkeit unrichtig sind.

§ 26
Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

[...] (6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Zweit-Bf wurde als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 für die Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von der Erst-Bf namhaft gemacht. Gemäß § 25a Abs. 3 AWG 2002 gilt als keinesfalls verlässlich iSd § 25a Abs. 2 Z 4 leg.cit., wer dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzes zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere des AWG 2002, der Gewerbeordnung 1994 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind, wobei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften nicht einzubeziehen sind.

2.2. Über den Zweit-Bf wurden zwei rechtskräftige Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen das Wasserrechtsgesetz 1959, eine rechtskräftige Verwaltungsstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Forstgesetz und eine

rechtskräftige Verwaltungsstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz verhängt. Die Bf bringen vor, dass die beiden Verstöße gegen das Wasserrechtsgesetz angesichts der Verwirklichung an zwei aufeinander folgenden Tagen als ein fortgesetztes Delikt zu sehen und nicht als eigenständige Verstöße zu werten sind. Die rechtliche Beurteilung dieser Frage mag angesichts der Tatsache, dass über den Zweit-Bf zusätzlich rechtskräftige und nicht getilgte Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen das Forstgesetz und das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz verhängt wurden, dahingestellt bleiben, da auch bei Annahme eines fortgesetzten Deliktes hinsichtlich der beiden Verstöße gegen das Wasserrechtsgesetz insgesamt jedenfalls drei rechtskräftige Verwaltungsstrafen vorliegen.
Das Wasserrechtsgesetz wird in § 25a Abs. 3 Z 2 AWG 2002 explizit als Beispiel für ein Bundesgesetz zum Schutz der Umwelt genannt. Dass die Verstöße gegen das Forstgesetz bzw. das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz als Übertretungen von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt zu werten sind, wurde von den Bf nicht bestritten. Tatsächlich wurde der Zweit-Bf hinsichtlich des Verstoßes gegen das Forstgesetz wegen einer nicht bewilligten Rodung bestraft, wobei Zweck dieser Bestimmung ist, die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als zur Waldkultur nur aufgrund einer Bewilligung zu ermöglichen, um den Schutz des Waldbestandes und damit der Umwelt zu priorisieren.
Bei dem Verstoß gegen das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz handelte es sich um eine Erweiterung eines Steinbruches ohne notwendige naturschutzrechtliche Bewilligung. Auch diese Strafbestimmung verfolgt u.a. den Zweck, den Naturhaushalt sowie die Pflanzen- und Tierwelt und damit die Umwelt vor Eingriffen zu schützen bzw. solche nur nach Erteilung einer Bewilligung zu ermöglichen.
Die Verpflichtung zur Einholung von Bewilligungen besteht nach dem Forstgesetz und dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz unabhängig voneinander bzw. enthalten beide Gesetze ebenso unabhängig voneinander entsprechende Strafbestimmungen, mit welchen Verstöße geahndet werden. Folglich ist auch das Vorbringen, dass die Bestrafungen auf der Grundlage desselben verwirklichten Sachverhalts erfolgt und deshalb die Verstöße nicht separat heranzuziehen seien, nicht zu berücksichtigen.
Somit ist festzuhalten, dass der Zweit-Bf zumindest wegen drei Verstößen gegen Gesetze zum Schutz der Umwelt rechtskräftig bestraft wurde und die Strafen bislang nicht getilgt sind.

2.3. Die Bf bringen weiters vor, dass es sich jedenfalls bei den Verstößen gegen das Forstgesetz bzw. das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz um äußerst geringfügige Verstöße handle, welche iSd § 25a Abs. 3 letzter Satz AWG 2002 nicht einzubeziehen seien. Dazu ist auszuführen, dass nach den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 25a Abs. 3 AWG 2002 unter „geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften“ folgende Anwendungsbeispiele angeführt werden:

„Ausfüllen eines Begleitscheines ohne die zugeteilte Abfallbesitzer-Nummer, aber mit eindeutiger Zuordnung zum Übergeber und Übernehmer; keine Angabe der Telefonnummer; Abfallbezeichnung wortwörtlich nach der ÖNORM S 2100, jedoch einer Abfallart eindeutig zuordenbar“. An diesen Beispielen wird ersichtlich, dass unter „geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften“ tatsächlich nur formale Mängel zu verstehen sind, welche die bezweckte Handlung jedoch noch klar erkennen lassen bzw. diese nur in formaler Hinsicht unvollständig machen.

Die Nichteinholung von notwendigen Bewilligungen fällt keinesfalls unter den Begriff des geringfügigen Verstoßes gegen Formvorschriften, auch wenn die Verstöße möglicherweise nur fahrlässig begangen wurden, zumal die konsenslose Ausführung von bewilligungspflichtigen Vorhaben in Gesetzen, die abgestufte Strafsätze enthalten, üblicherweise auch mit höheren Strafdrohungen belegt werden, was auf den verhältnismäßig gesteigerten Unrechtsgehalt eines dagegen verwirklichten Verstoßes schließen lässt.

2.4. Zu der mit der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 geänderten Bestimmung des § 25a Abs. 6 AWG 2002, welche nunmehr normiert, dass die Möglichkeit einer teilweisen Entziehung der Erlaubnis besteht, ist festzuhalten, dass eine solche im vorliegenden Fall nicht relevant ist, da die Erlaubnis der Erst-Bf zum Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen nur die Abfallart Bodenaushub (mit Spezifizierungen) umfasst und hier eine teilweise Entziehung der Erlaubnis nicht begründbar wäre.
Weiters wäre nach der neuen Rechtslage auch eine zeitliche Begrenzung der Entziehung der Erlaubnis möglich, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Inhabers der Erlaubnis zu sichern. Insbesondere den Verstößen gegen das Forstgesetz bzw. das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz, bei denen dem Zweit-Bf die Nichteinholung von notwendigen Bewilligungen vorgeworfen wurde, ist ihren Unrechtsgehalt betreffend ein beträchtliches Gewicht beizumessen, da vor der Durchführung eines Vorhabens (gegenständlich die Erweiterung eines Steinbruchs) von einem verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen gemäß § 9 VStG zu erwarten ist, dass er die entsprechende Sorgfalt walten lässt, Erkundigungen über eventuell notwendige Bewilligungen einholt und sich dann um die Erwirkung derselben bemüht. Die Umstände des gegenständlichen Falles lassen angesichts des Unrechtsgehalts der verwirklichten Verstöße nicht erwarten, dass mit einer zeitlich begrenzten Entziehung das Auslangen gefunden werden kann, um ein späteres einwandfreies Verhalten der gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 verantwortlichen Person zu sichern. Hingewiesen sei darauf, dass die erwähnten Verwaltungsvorstrafen mit Ablauf deren Tilgung hinsichtlich der Verlässlichkeit des Zweit-Bf iSd § 25a Abs. 2 Z 4 und 3 AWG 2002 nicht mehr zu berücksichtigen sind.

2.5. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Entziehung der Erlaubnis der Erst-Bf zum Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen im vorliegenden Fall aufgrund der rechtskräftigen Verwaltungsvorstrafen des Zweit-Bf iSd § 25a Abs. 3 AWG 2002 zu Recht erfolgt ist. Folglich war die verfahrensgegenständliche Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

2.6. Mit dem im Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid wurde der Erst-Bf als juristische Person die Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen entzogen. Der Zweit-Bf wurde von der Erst-Bf gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 als verantwortliche Person für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen namhaft gemacht. Dieser ist nicht selbst Inhaber der Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen. Aus diesem Grund kann die Erlaubnis nur deren Inhaberin, nämlich der Erst-Bf entzogen werden. Demgemäß ist auch nur diese im gegenständlichen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht beschwerdelegitimiert. Folglich war die Beschwerde des Zweit-Bf mit Beschluss unter Spruchpunkt II. als unzulässig zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall wurden ausschließlich Rechtsfragen behandelt, bei deren Beurteilung insgesamt nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wurde. Zur Beurteilung der Neufassung des § 25a Abs. 6 AWG 2002 ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung teilweise dem § 87 Abs. 3 Gewerbeordnung nachgebildet wurde, hinsichtlich dessen ebenso nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgericht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing